
KANALISATIONSREGLEMENT

I. Gesetzliche und Technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde KEMMENTAL, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Als verbindliche Grundlage dient der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde KEMMENTAL.

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, können vom Gebeinderat verbindlich erklärt werden:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) inbezug auf die Kanalisationen.

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1 ¹Die Gemeinde sammelt, reinigt und beseitigt, unter Vorbehalt der Einschränkungen nach Art. 17 dieses Reglementes, die im Einzugsgebiet der Gemeinde anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser. Der Zweck wird durch den Bau und Betrieb sowie durch die Erneuerung und Wert-erhaltung der Gemeindeanlagen, namentlich der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) und der erforderlichen Sammelkanäle mit den Kanalisationswerken erreicht.

Aufgaben der Gemeinde

²Die Gemeinde kann weitere organisatorische und

	oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen.	
Art. 2	Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.	<i>Geltungsbe- reich</i>
Art. 3	Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage der gültigen Generellen Kanalisationsprojekte (GKP) beziehungsweise des GEP zu erfolgen.	<i>Projektie- rungsgrund- lage</i>
Art. 4	<p>¹Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzonen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.</p> <p>²Für die Liegenschaften ausserhalb der definitiven Bauzone besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.</p>	<i>Anspruch Kanalisations- erschlies- sung</i>
Art. 5	Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.	<i>Lage der Ka- näle und Werke</i>
Art. 6	<p>¹Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.</p> <p>²Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für die Eintrag übernimmt die Gemeinde.</p> <p>³Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.</p>	<i>Inanspruch- nahme von Privatgrund</i>

Art. 7 ¹Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster. *Kanalisationskataster*

²Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 8 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen. (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11) *Anschluss- und Abnahmepflicht*

Art. 9 Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 aufgeführten Art.12 und 13 finden sinngemäss Anwendung. *Sonderfälle, Befreiung der Anschlusspflicht*

Art. 10 Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. *Einzelanschlüsse*

-
- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 11 | Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen. | <i>Gemeinsame private Anschlüsse</i> |
| Art. 12 | Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 fachgerecht zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. | <i>Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen</i> |
| Art. 13 | Die Gemeindebehörde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln. | <i>Anschluss von weiteren Leitungen</i> |

IV. Art der Abwasser, Entwässerungssysteme

- | | | |
|---------|--|------------------------------|
| Art. 14 | Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden. | <i>Begriff des Abwassers</i> |
|---------|--|------------------------------|
-

-
- Art. 15 Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung ist im GKP beziehungsweise im GEP zu bestimmen. *Entwässerungssysteme*
- Art. 16 ¹Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Abwasser ist in Sauberkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen einzuleiten, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. *Mischsystem*
- ²Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten. *Reduziertes Mischsystem*
- ³Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten. *Trennsystem*
- ⁴Die im GKP beziehungsweise im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückbehaltung (Retension) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar. *Retension*
-

Art. 17 ¹Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen. *Ableitungsbeschränkungen*

²Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlage- teile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

³Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Stark geruchsbildende Konzentrate, Gase, Dämpfe;
- b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm- sammelern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
- h) säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

⁴Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen)

⁵Nicht verunreinigtes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.

⁶In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Art. 18 ¹Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.

*Industrielles
und gewerbliches
Abwasser*

²Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

- Art. 19 Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 16 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden. *Anpassung an Entwässerungssystem*
- Art. 20 Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind. *Zugänglichkeit*
- Art. 21 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. *Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen*
- Art. 22 ¹Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten. *Materialien*
²Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen. *Ausführungsbestimmungen*
- Art. 23 Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden. *Unterhalt der privaten Abwasseranlagen*

²Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

- Art. 27 Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen. *Aufsichtsrecht*
- Art. 28 ¹Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen. *Bewilligung*
- ²Dem Gesuchsfomular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchssteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
- a) Ein *Situationsplan* (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen. *Situationsplan*

<p>b) Ein <i>Kanalisationsplan</i> (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferne Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.</p>	<p><i>Kanalisationsplan</i></p>
<p>c) In besonderen Fällen ein <i>Längenprofil</i> (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle.</p>	<p><i>Längenprofil</i></p>
<p>d) Pläne von allfälligen <i>Abwasservorbehandlungsanlagen</i> mit Beschreibung, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.</p>	<p><i>Abwasservorbehandlung</i></p>
<p>³Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.</p>	<p><i>Baubeginn</i></p>
<p>Art. 29 ¹Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.</p>	<p><i>Abnahme</i></p>
<p>²Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.</p>	<p><i>Betriebskontrolle</i></p>

³Der Gemeindebehörde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen, soweit sie nicht bereits von der Gemeinde festgestellt und eingemessen wurden.

Dokumentation

⁴Der Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

Spätere Kontrollen

⁵Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 30 Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung der Umwelt darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Bestehende Anlagen

Art. 31 Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehalten Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.

Delegationskompetenz

- Art. 32 Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innerhalb 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden. *Rechtsmittel*
- Art. 33 Das Kanalisationsreglement sowie die dazugehörige Beitrags- und Gebührenordnung treten nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 1998 in Kraft. *Inkraftsetzung*

Alterswilen, 13. August 1997 / 20. Oktober 1998

**Gemeinderat
der Politischen Gemeinde KEMMENTAL**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Josef Mattle

Walter Marty

Beschluss der Gemeindeversammlungen

vom: 15. September 1997 / 09. November 1998

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Josef Mattle

Walter Marty

**Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau
genehmigt:**

mit RRB Nr.: vom:

Der Regierungsrat:

Der Staatsschreiber:

.....

.....

Verteiler:	1. Original	Regierungsrat Kt. TG	1 Exemplar
	2. Original	Gemeindeverwaltung	1 Exemplar
	3. Original	Archiv KEMMENTAL	1 Exemplar
	Kopien	Archiv KEMMENTAL	10 Exemplare
	Kopien	Archiv Kanton TG	5 Exemplare
	gedruckte Ausgabe	Stimmbürger und Stimmbürgerinnen	1'500 Exemplare
